



# Amtsblatt für die Stadt Vreden



11. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 24. August 2021	Nummer 09/2021
--------------	---	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
17.08.2021	Bebauungsplan Nr. 103 „Pirolstraße“ - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	S. 2
18.08.2021	Bekanntmachung der Stadt Vreden über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	S. 5
20.08.2021	Bekanntmachung 8. Sitzung des Rates der Stadt Vreden am Montag, 30. August 2021, 18:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14	S. 8

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden  
zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos  
abgerufen werden.



# Stadt Vreden

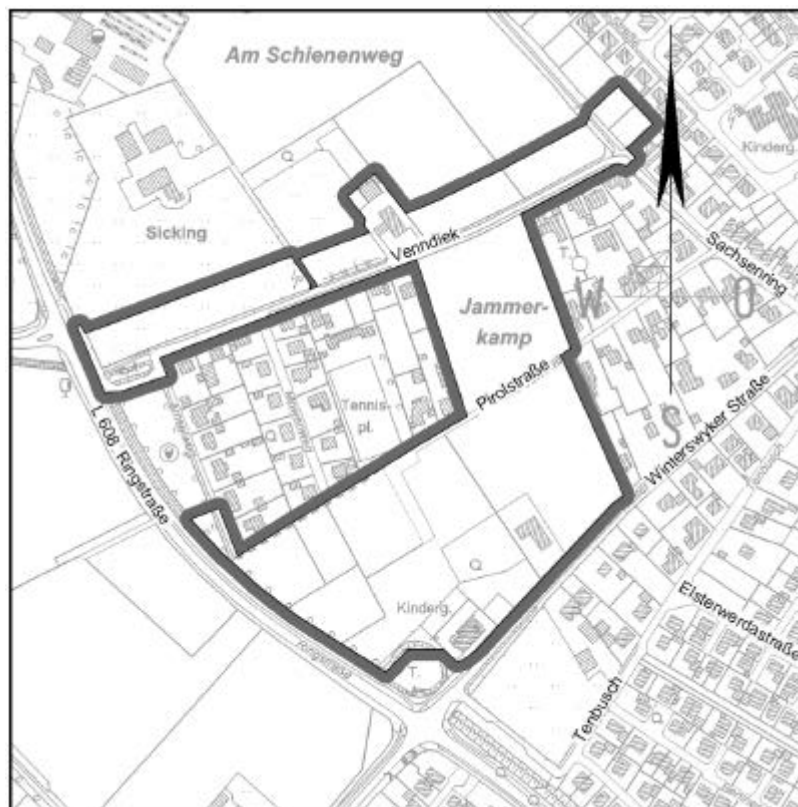
## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 103 „Pirolstraße“ - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 29.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 103 „Pirolstraße“, dem gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt ist, als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Wohngebietes im Bereich Venndiek, Pirolstraße sowie nordwestlich der Winterswyker Straße.

Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt und umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden Flur 118, Flurstücke 3 tlw., 4 tlw., 5, 6 tlw., 8 tlw., 9, 10 tlw., 36, 37, 48 tlw., 65, 66, 67, 68, 102, 103, 117, 118, 119, 120, 121, 136, 171 tlw., 172, 174 tlw., 188 tlw.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan nebst Begründung und Anlagen einschließlich zusammenfassender Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort zu

jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 7 bereit.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr](http://www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr) einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise:**

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 103 „Pirolstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 103 „Pirolstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 17.08.2021

Der Bürgermeister

gez.  
Tenostendarp



# Stadt Vreden

## Bekanntmachung der Stadt Vreden über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Vreden wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadt Vreden (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/ein Wahlberechtigte/r die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Vreden, Fachabteilung Verwaltungsorganisation, Zimmer 13, Burgstraße 14, 48691 Vreden Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 126 Borken II
  - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
  - oder
  - durch **Briefwahl** teilnehmen.

## 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Vreden, 18. August 2021

gez.

Bürgermeister Tom Tenostendarp



Vreden, 20. August 2021

## **Bekanntmachung**

### **8. Sitzung des Rates der Stadt Vreden**

am **Montag, 30. August 2021, 18:00 Uhr,**

im **Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14**

### **Tagesordnung**

#### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 29. Juni 2021  
- Öffentlicher Teil -
2. Antrag von Anwohnern auf Einbau von geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen bei der Verbreiterung des Wirtschaftsweges AH-101 312/2021
3. Antrag auf Änderung der Außenbereichssatzung "Doemern - Ottensteiner Straße" 293/2021
4. Antrag der Vreden Stadtmarketing GmbH auf Verzicht der Rückzahlung bzw. der Verrechnung der Ausgleichszahlung für das Jahr 2020 302/2021
5. Antrag der CDU-Fraktion auf personelle Veränderungen im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Vreden 299/2021
6. Einrichtung einer Stelle Klimaschutzmanager/in 318/2021
7. Kreuzturm auf dem Friedhof an der Zwillbrocker Straße 298/2021
8. Änderung der Zuständigkeitsordnung (7. Änderung) 313/2021
9. Organisationsuntersuchungen in den Abteilungen Straßenbau und Grünflächen sowie Stadtentwässerung geplant 315/2021
10. Gewinnverwendung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Bäderbetrieb“ 311/2021
11. Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW über ein Aussetzen der Beitragserhebung zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Betreuungsangebote der Primarstufe - Zeitraum 01.07.2021 bis 31.07.2021 324/2021
12. Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen



**II. Nichtöffentliche Sitzung**

13. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 29. Juni 2021  
- Nichtöffentlicher Teil -
14. Ankauf von Ökopunkten und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen / Verkauf einer landwirtschaftlichen Fläche 297/2021
15. Information über Vertragsverhandlungen zur Baureifmachung von Grundstücken 303/2021
16. Tausch von Grundstücksflächen 307/2021
17. Tausch von Grundstücksflächen 308/2021
18. Vergabe von Fensterbauarbeiten im Zuge der Fassadensanierung an der St. Felicitasschule 305/2021
19. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW über die Vergabe der Straßenbauarbeiten für die Sanierung von Wirtschaftswegen und Gemeindestraßen im Jahr 2021 sowie für die Sanierung der Fahrbahn Up de Bookholt 304/2021
20. Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen